3. für Pächter, die nur unbewirtsehaftete Flächen in Pacht nehmen (§ 7 Abs. 1 Buchst, d),
4. für vergrößerte Neubauernstellen (§ 7 Abs. 2),
5. für landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gemeinschaftsleistung bewirtschaftet werden (§ 9 Abs. 2),
6. für Flächen, die von der Vereinigung volkseigener Güter (WG) oder von Gütern übernommen werden (§11 Abs. 4),
7. für Flächen, die von Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) übernommen werden (§11 Abs. 4 letzter Satz).

§ 10

Zu § 5 der Verordnung

(1) Die im § 5 der Verordnung erwähnten Erklärungen können nur von den Verwaltungsdienststellen verlangt werden, die mit der Durchführung der Verordnung betraut sind. Die Ablieferungspflichtigen haben bei der Ausfüllung von Vordrucken alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und dabei die festgelegten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die zuständigen Verwaltungsdienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen nach § 5 der Verordnung auch das Erscheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Vertreters anordnen.

III. Abschnitt

Veranlagung durch Ablieferungsbescheide

Zu § 6 der Verordnung „ „

(1) Der Eingruppierung der einzelnen Wirtschaften in die Betriebsgrößengruppe nach § 6 Abs. 1 der Verordnung sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (§ 2 dieser Durchführungsbestimmung) zugrunde zu legen. Die Größe, der Wirtschaft ist der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 bzw. der darauf folgenden Bodenbenutzungserhebung zu entnehmen, und zwar unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar des Veranlagungsjahres durchgeführten Veränderungen abzüglich der Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Buchst, a, b und c der Verordnung.

(2) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichenNutzflädien in anderen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Landes ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in der der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Wirtschaft festzulegen.

(3) Über die Größe einer Wirtschaft, die landwirtschaftliche Nutzflächen in verschiedenen Gemeinden liegen hat, haben sich die Bürgermeister der Gemeinden, in denen die Flächen liegen, untereinander zu verständigen.

§ 12

(1) Bei der Errechnung des Umfanges der Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen ist von dem vom Bürgermeister der Wirtschaft nach den geltenden Bestimmungen bekanntgegebenen Anbauplan auszugehen, sowohl für den eigenen als auch für den gepachteten und zeitweilig überlassenen Boden der betreffenden Wirtschaft.

(2) Für Wirtschaften, die den Anbauplan von ablieferungspflichtigen pflanzlichen Erzeugnissen nicht erfüllten, wird die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen auf Grund der Flächen errechnet, die im Anbauplan festgesetzt sind.

§ 13

Zu § 6 Abs. 2 der Verttdnung

Bei der Ermittlung der Normen für die Kreise, Gemeinden und Wirtschaften muß folgendes berücksichtigt werden:

1. Die Verschiedenheit der Erzeugungsbedingungen, hierunter sind die Bedingungen zu verstehen, die die Produktion der ablieferungspflichtigen Erzeugnisse beeinflussen, wie z. B. die Bodengüte, Höhenlage, Klima, betriebliche Ausstattung (z. B. tierische oder motorische Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude, Geräte, besondere Anlagen usw.), und die Grünlandverhältnisse.
2. Die besondere wirtschaftliche und soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und der Wirtschaften.

§ 14

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung

Die Normen können für die einzelnen Kreise, Gemeinden und Wirtschaften innerhalb der Betriebsgrößengruppe erhöht oder ermäßigt werden, doch unter der Bedingung, daß immer die Durchschnittsnorm der betreffenden Betriebsgrößengruppe eingehalten wird.

§ 15

Zu § 7 der Verordnung

Neubauern, deren Wirtschaften bisher noch nicht wirtschaftlich gefestigt sind, alleinstehende werktätige Bäuerinnen, kinderreiche, alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, sind bei der Differenzierung in ihrer Betriebsgrößengruppe besonders zu berücksichtigen. Die für sie festzulegende Ablieferungsnorm soll die Gemeinde-Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe ihrer Wirtschaft nicht übersteigen. Bei der Differenzierung des Neubauern-Umsiedlers nach den vorliegenden Bestimmungen bleibt die Ermäßigung nach § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) außer Betracht (Hinweis auf Abschnitt I der Anweisung vom 31. Oktober 1950 über die Ermäßigung des Pflichtablieferungssolls, GBl. S. 1143). In der Anweisung gemäß § 7 der Verordnung ist auch die Behandlung der Ablieferungsrückstände zu regeln.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung

§ 16

(1) Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Landes-Differenzierungskommission
aus den Vertretern des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des betreffenden Landes sowie aus je einem Vertreter der Blockparteien, der VdgB(BHG), des FDGB (Gewerkschaft Land und Forst) und der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB);

b) Kreis-Differenzierungskornmission
aus den Vertretern der Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sowie aus je einem Vertreter der Blockparteien, der VdgB (BHG), des FDGB (Gewerk-